beysammen behalten Hälften, gemeinl,
Wie ist hierauf Unser gnädigstes Begehren,
obgemeldten Unseren Beamten und Einnehmern
nochmals befohlen, daß dieselbe, als der
von Unser Hochverehrten Frau Mutter, der
Durchlauchtigsten verwittibten Erzherzogin
Erzh. zorgl Unser hochgeliebten Gemahlin
Lb. Deputat bekommen, demselben Ihr Unter-
haltung Unser beyden Jungen Herrnen Lb. Lb.
nach Lustenberg und der die Herzbergische
Hofstatt; von selben die Beamte und Ein-
nehmer der Obrist Pmeyschen und Geheimen
Lassen der Beamten Rechnung, wie bis-
her zu respectiren haben; Ingleichen von
dem Fleischschemig Steuer Antheil zu der Hof
Collegien Salarierung, und endlich für die in Verfal
geriethen Begebenheiten, wie solches bereits
verordnet, Niemanden, wer der sey, nöthig
andurch Assignation, noch auch Bezahlung oder
sonsten nicht das geringste bezahlen, sondern
die anstehenden Einnahmen ohne Unterschied,
ob sey an Geld oder Getreyde, Robbiesen oder
andern Gefällen, wovon ebenfalls alles ge-
treulich einbringen, in ihrer gewahrsam behalten,
und Unseren weiteren Befehl darüber gewärtigen,
auch ihre Vierteln und Berechnungen mit ge-
bührenden Fleiß verfertigen sollen, Welches
Ihnen Unser Befehl zu einem jedweden, und
wissen, da einer oder der andere dawider
handlen würde, Ihr gegen die Contravenien-
ten dergestalt Ihr zu erweisen wissen, daß Unser
vorbehaltene restitution des Hofs ungehindert oder
anticipando zu bewerkstelligen, Unser Ungnade
sich darüber zuziehen haben mögen,
Wornach sich jedweder an seinem Orth gehorsamst
zu achten, Wie Unser Mandat auch bey
der Insinuation zu unterschreiben, dasselbe
dem nächst abgelegenen Beamten und Ein-
nehmer zu solchem end zuzuschicken, der solche
solche Schreiben wiederum zu Unserer Hof
Cammer Gemach und der ersten Expedition
einzusenden, im jeder aber Unser eine Speci-
fication der annoch eingezogenen Amtsrechnungen
einzuschicken, nicht weniger hierauf sich
und also Unseren Gnädigsten Willen und